

Im Asylmagazin 12/2020 finden Sie:

Nachrichten393
Arbeitshilfen und Stellungnahmen395
Projekte und Initiativen396
SprInt Digital – Sprach- und Integrationsmittlung per Video oder Telefon396
Das Projekt Integreat397
Buchbesprechung398
Andreas Dippe zu Klaus/Mävers/Offer: Das neue Fachkräfteeinwanderungsrecht398
Aktuelle rechtliche Entwicklungen399
Michael Kalkmann: Das Gesetz zur aktuellen Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes/EU399
Themen des Berliner Symposiums 2020400
Rolf Stahmann: Infektionsschutzrecht400
Carsten Gericke: Die jüngere Rechtsprechung des EGMR zum Rechtsschutz an den EU-Außengrenzen.411
Ländermaterialien417
Asylrecht, internationaler Schutz und nationale Abschiebungsverbote424
EuGH: Zur Zuerkennung internationalen Schutzes bei Verweigerung des Militärdienstes in Syrien424
<i>Anmerkung von Lea Hupke zur Entscheidung des EuGH</i>427
EGMR: Kein staatlicher Schutz für LSBTI vor nichtstaatlicher Verfolgung in Gambia.430
Asylverfahrens- und -prozessrecht431
VGH Baden-Württemberg: Kein Zuständigkeitsübergang bei unangemessener Dauer des Eilverfahrens.431
Aufenthaltsrecht433
VGH Baden-Württemberg: Zum Status »ehemaliger Deutscher« bei Verlust der Staatsangehörigkeit433
VG Leipzig: Nachholung des Visumsverfahrens in Ägypten wegen der Corona-Pandemie unzumutbar.435
Staatsangehörigkeitsrecht437
VGH Baden-Württemberg: Keine Einbürgerung bei Verweigerung des Händeschüttelns437
OVG Niedersachsen: Einbürgerung trotz Sozialleistungsbezugs wegen gesundheitlicher Gründe440
Abschiebungshaft und Ingewahrsamnahme441
LG Hannover: Haftantrag hinsichtlich coronabedingter Durchführbarkeit der Abschiebung unzureichend441
BGH: Zurückweisungshaft bei Kontrollen an Binnengrenzen unzulässig442
Sozialrecht444
EuGH: Sozialleistungen für arbeitslos gewordene Unionsbürger*innen bei Schulbesuch der Kinder444
<i>Anmerkung von Claudius Voigt zur Entscheidung des EuGH</i>446

Redaktionsschluss: 1. Dezember 2020

Impressum:

Herausgeber: Informationsverbund Asyl und Migration e. V.
Greifswalder Straße 4, 10405 Berlin
Fax: (0)30/467 93 329, E-Mail: redaktion@asyl.net
Internet: www.asyl.net

V. i. S. d. P. u. Redaktion: Lea Hupke, Michael Kalkmann
c/o Informationsverbund Asyl und Migration

Abonnementverwaltung, Vertrieb und Herstellung:
Von Loeper Literaturverlag im Ariadne Buchdienst,
Daimlerstraße 23, 76185 Karlsruhe
E-Mail: info@vonLoeper.de

Internet: www.vonLoeper.de/Asylmagazin
Abonnement-Preis: 65,- € jährlich (Inland).

© Informationsverbund Asyl und Migration
ISSN 1613-7450

Zitiervorschlag: Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings-
u. Migrationsrecht 12/2020

Der Abdruck von bis zu 10 Originalseiten pro Ausgabe ist unter Quellenangabe gegen Belegexemplar generell freigestellt, sofern es sich nicht um namentlich gekennzeichnete Beiträge oder Dokumente handelt. Wir stellen Ihnen gerne Dateien zur Verfügung. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Auffassung des Herausgebers wieder. Alle Dokumente, die mit einer Bestellnummer (z. B. M12143 oder ecoi.net 10543) versehen sind, können Sie bei IBIS e. V. bestellen (s. hintere Umschlagseite). Dokumente mit einer ecoi.net-ID-Nummer (z. B. ID 10543 oder ecoi.net 10543) finden Sie auch bei www.ecoi.net, Gerichtsentscheidungen in der Rechtsprechungsdatenbank auf www.asyl.net. Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im Asylmagazin eignen, senden Sie bitte an den: Informationsverbund Asyl und Migration, Greifswalder Str. 4, 10405 Berlin.

Buchbesprechung

Klaus/Mävers/Offer: Das neue Fachkräfteeinwanderungsrecht

Von Rechtsanwältin *Andreas Dippe*, Berlin

Das Buch ist eine Wucht. Auf dem Gebiet der Arbeits- und Ausbildungsmigration ist dieser neue Leitfaden einzigartig in seiner thematischen Gewichtung und analytischen Tiefe. Der »KMO« (so die verlagsseitig empfohlene Abkürzung) konzentriert sich auf die im Frühjahr 2020 eingefügten Neuerungen in Abschnitt 3 und 4 des Kapitels 2 des AufenthG sowie auf Verfahrensfragen. Im Unterschied dazu ist die im Asylmagazin 10–11/2020 besprochene und ebenfalls sehr zu empfehlende 2. Auflage des von *von Harbou/Weizsäcker* herausgegebenen Buches »Einwanderungsrecht« thematisch deutlich breiter angelegt und bezieht auch Themen wie z. B. die Anerkennung ausländischer Qualifikationen, die EU-Freizügigkeit oder den Zugang zu Sozialleistungen ein, welche im KMO außen vor bleiben (mussten).

Das Vorwort gibt den 3.1.2020 als Bearbeitungsstand an. Damit ist jedoch auch die zu diesem Zeitpunkt bereits sichtbare Rechtsentwicklung gemeint. Sowohl die wesentlichen Änderungen durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz (FEG) als auch durch die nachfolgende »Mantelverordnung« zur Änderung der BeschV und AufenthV (weitestgehend in Kraft seit 1.3. bzw. 1.4.2020) werden fein säuberlich aufbereitet. Ein redaktioneller Kraftakt in kürzester Zeit, vor dem man nur den Hut ziehen kann. Leider konnte zu diesem Zeitpunkt lediglich der ab November 2019 verfügbare Entwurf der FEG-Anwendungshinweise des BMI und noch nicht deren finale Fassung vom 30.1.2020 eingearbeitet werden.

Die drei Autor*innen fallen seit vielen Jahren positiv durch ihre Publikationen auf diesem Gebiet auf und bringen erfreulicherweise die dafür nötige praktische Erfahrung mit. Wie der Rezensent kommen alle drei aus einem eher wirtschaftsrechtlich geprägtem Umfeld: Dr. Sebastian Klaus – dessen unverkennbar detailsichere Handschrift an vielen Stellen deutlich wird – arbeitet bei einer internationalen Großkanzlei in Frankfurt/Main, Dr. Gunter Mävers bei einer arbeitsrechtlich orientierten Sozietät in Köln und Bettina Offer bei einer nach eigenen Angaben gänzlich auf das »Ausländerbeschäftigungsrecht« spezialisierten Kanzlei in Frankfurt/Main. Im Juni 2019 war Frau Offer an der Expertenanhörung des Bundestages zum FEG beteiligt.

Dieser Hintergrund der Autor*innen erklärt weitgehend den Ansatz und die Struktur des Buches. Schon in der Einleitung werden die arbeitsvertraglichen Gestaltungen (Entsendung vs. örtliche Anstellung) im Verhältnis zu den jeweiligen Tatbeständen der Arbeitsmigration kategorisiert. Dankenswerterweise wird dann die Leserschaft nochmal durch den parforcerittartigen Gesetzgebungsprozess 2018/2019 geleitet und zugleich auf die bleibenden

Herausforderungen hingewiesen. Das Buch ist durchgängig geprägt von anwenderfreundlichen Übersichtstabellen, welche sowohl die gesetzlichen Änderungen als auch andere – ansonsten schwer fassbare – Themenkreise und Prüfungsschemata besser verständlich machen. Quasi vor die Klammer gezogen sind ein 60-seitiges Kapitel zum Verwaltungsverfahren und 35 Seiten zu den (allgemeinen) materiell-rechtlichen Voraussetzungen in der Ausbildungs- und Arbeitsmigration. Danach beleuchten die beiden Hauptteile auf reichlich hundert Seiten die Einzelregelungen. Abschließend folgen Ausführungen zu den neugefassten Ablehnungs- und Versagungsgründen (§§ 19f, 40 AufenthG), zu wesentlichen Regelungen der BeschV, welche insbesondere die neuen Scharniernormen § 19c Abs. 1 und 2 AufenthG mit Leben füllen, sowie zu den Besonderheiten des Familiennachzugs.

Wer sich mit den Feinheiten des FEG bekannt machen will, kommt an diesem Buch nicht vorbei. Dies gilt insbesondere für (künftige) Kommentierungen des Arbeitsmigrationsrechts. Dabei sei aus Anwaltsicht darauf hingewiesen, dass in dem Buch teilweise eine überraschend restriktive Sichtweise eingenommen wird, die mitunter sogar die behördlichen Weisungen unterschreitet. So werden in Rn. 523 die bezahlten Krankheitstage bei Studierenden als Arbeitstage i. S. v. § 16b Abs. 3 S. 1 AufenthG gewertet, obwohl sie nach den Berliner Verfahrenshinweisen (VAB) Nr. 16b.3.1.1. nicht auf das zulässige Kontingent von 120 Arbeitstagen angerechnet werden sollen. Auch wäre an dieser Stelle ein Hinweis auf die nach § 21 Abs. 6 AufenthG mögliche Erlaubnis zur selbstständigen Nebentätigkeit von Studierenden (wie in Rn. 494) schön gewesen. Für qualifizierte Geduldete nach § 19d Abs. 1 Nr. 1 lit. c AufenthG wird in Rn. 935 ein förmlicher beruflicher oder akademischer Abschluss gefordert, obwohl die Wörter »als Fachkraft« in dieser Norm gestrichen wurden. Die Fachlichen Weisungen der BA zu AufenthG und BeschV, Nr. 19d.0.1 und 19d.0.9, Stand 07/2020 gehen mithin davon aus, dass auch Personen einbezogen werden sollten, welche sich die entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch eine förmliche Ausbildung, etwa im Rahmen einer Vorbeschäftigungszeit angeeignet haben. Hier wünscht man den Autor*innen manchmal etwas mehr Courage, ohne dass dies die Qualität des Buches infrage stellen könnte.

Wie die jüngsten (Korrektur-)Novellen nach dem FEG zeigen, steht das Recht der Arbeitsmigration nicht still. Dem Buch sind viele weitere Auflagen zu wünschen, um diese Entwicklung fortan zu begleiten. Zudem sollte der Horizont ggf. auf die Selbstständigen (»Fachkräfte«) in § 21 AufenthG erweitert werden, welche von den abhängig Beschäftigten oft nur mit einigem Begründungsaufwand abzugrenzen sind.

- **Sebastian Klaus, Gunter Mävers, Bettina Offer.** *Das neue Fachkräfteeinwanderungsrecht*, C. H. Beck, 1. Aufl. 2020, 297 S., 69 €, ISBN 978-3-406-74044-2